



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

xxx,
xxx,

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte xxx,
xxx,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle
Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A., Az: xxx,

- Beklagte -

wegen Flüchtlingsrecht

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 12. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter
am Verwaltungsgericht Prof. Dr. Bergmann als Berichterstatter ohne mündliche Ver-
handlung

am 2. Juli 2014

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der nach seinen Angaben am 13.1989 geborene Kläger ist gambischer Staatsangehöriger und beantragte am 25.03.2014 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Eine EURODAC-Abfrage ergab einen Treffer für Bulgarien, wo er nach Aktenlage am 19.10.2013 erstmals in das Gebiet der Europäischen Union eingereist ist. Dies entspricht auch seinen Reisewegsangaben beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 27.03.2014.

Mit Ersuchen vom 07.04.2014 bat das Bundesamt Bulgarien um Übernahme des Klägers. Unter dem 03.06.2014 erklärten die bulgarischen Behörden - State Agency for Refugees (SAR) - ihre Zuständigkeit für das Asylverfahren und ihre Rückübernahmebereitschaft.

Mit Bescheid vom 06.06.2014 - zugestellt am 13.06.2014 - lehnte das Bundesamt den Asylantrag als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Bulgarien gemäß den Vorgaben der Dublin III-VO 604/2013/EU an.

Hiergegen hat der Kläger am 17.06.2014 Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Er beruft sich im Wesentlichen auf das Vorliegen systemischer Mängel im bulgarischen Asylsystem, insbesondere hinsichtlich der Gefahr von Kettenabschiebungen, sowie auf das Verbot der Ausweisung nach Art. 33 GFK.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 06.06.2014 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ein Asylverfahren durchzuführen und ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG zuzuerkennen;
hilfsweise: die Beklagte zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutzstatus nach § 4 AsylVfG zuzuerkennen;
höchst hilfsweise: die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheids.

Das Gericht hat den Eilantrag des Klägers durch Beschluss vom 02.07.2014 - A 12 K 2800/14 - abgelehnt.

Die Beteiligten haben auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten sowie die dem Gericht vorliegenden Akten der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Er hat keinen Anspruch auf Durchführung seines Asylverfahrens im Bundesgebiet sowie die geltend gemachten Rechtspositionen (§ 113 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 27a AsylVfG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft (heute: Europäische Union, vgl. Art. 1 Abs. 3 EUV) oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Dies ist vorliegend der Fall, denn der Kläger ist ohne Visum über Bulgarien in das Gebiet der Europäischen Union eingereist, mit der Folge, dass dieser Staat gemäß Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO 604/2013/EU für die Behandlung seines Asylantrags zuständig ist. Denn hiernach gilt, dass wenn auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien festgestellt wird, dass ein Antragsteller aus einem Drittstaat kommend die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten hat, dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Dementsprechend hat Bulgarien auch der Übernahme des Klägers zugestimmt.

Es bestehen auch keine Gründe, die es ausnahmsweise gebieten könnten, das Asylverfahren des Klägers im Bundesgebiet durchzuführen. Das Bundesamt hat es in seinem Bescheid in nicht zu beanstandender Weise abgelehnt, von seinem Selbst- eintrittsrecht nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO Gebrauch zu machen.

Das Gericht hat hierzu in seinem Eilbeschluss Folgendes dargelegt:

„Der Europäische Gerichtshof hat im Urteil vom 10.12.2013 (Rs. C-394/12 <Abdullahi>) ausgeführt, dass ein Asylbewerber im Rahmen des Dublin-Systems seiner Rücküberstellung ausschließlich entgegen halten kann, im Zielstaat der Abschiebung bestünden systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber, die ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellten, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der EU ausgesetzt zu werden.

Dafür gibt es nach Überzeugung des Gerichts hinsichtlich Bulgariens im Falle des Antragstellers derzeit keine hinreichenden Anhaltspunkte. Durch Tatsachen bestätigte Gründe dafür, dass er im bulgarischen Asylverfahren voraussichtlich im Sinne von Art. 4 GRCh „der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen wird“, lassen sich derzeit nicht erkennen. Der Dublin III-VO liegt die Annahme zugrunde, dass alle Mitgliedstaaten die Grundrechte beachten, einschließlich der Rechte, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und dem Protokoll von 1967 sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) finden, und die hieraus folgende Berechtigung der Mitgliedstaaten einander insoweit Vertrauen entgegenbringen zu dürfen (EuGH, Urt. v. 21.12.2011 - C-411/10, RdNr. 81 ff.). Einzelne festgestellte Verstöße rechtfertigen noch nicht eine Widerlegung dieser Vermutung. Im Beschluss vom 02.04.2013 (Nr. 27725/10, Mohammed Hussein gegen Niederlande und Italien) sowie im Beschluss vom 18.06.2013 (Nr. 53852, Halimi gegen Österreich und Italien) hat der EGMR klargestellt, dass an eine Konventionsverletzung strenge Maßstäbe anzulegen sind. Art. 3 EMRK (bzw. Art. 4 GRCh) steht danach einer Dublin-Überstellung nicht allein deswegen entgegen, weil es dem Asylbewerber im Zielstaat wirtschaftlich schlechter gehen wird. Auch haben Asylbewerber keinen Anspruch auf Verbleib im Aufenthaltsstaat, um dort von medizinischer, sozialer oder anderweitiger Unterstützung zu profitieren, denn Art. 3 EMRK verpflichtet nicht generell dazu, Asylbewerbern ein Obdach bereitzustellen oder Flüchtlingen finanzielle Unterstützung zu gewähren. Allein „außergewöhnlich zwingende humanitäre Gründe“ im Sinne eines „systemischen Versagens“ stehen einer Dublin-Überstellung entgegen (vgl. EGMR, Urt. v. 21.01.2011 - 30696/09 - juris).

Für die Feststellung von Mängeln im Asylsystem eines Mitgliedstaates kommt den Dokumenten des UNHCR (vgl. EuGH, Urt. v. 30.05.2013 - C-528/11 -, RdNr. 253 - juris) Bedeutung zu. Noch in seinem Bericht vom 02.01.2014 (Bulgaria as a Country of Asylum - UNHCR Observations on the Current Situation of Asylum in Bulgaria, S. 16) hat der UNHCR ausgeführt, dass Asylsuchende, die nach Bulgarien zurückgeschoben werden, dort aufgrund systemischer Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber der ernsthaften Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt seien. Insbesondere die Aufnahmebedingungen seien beklagenswert und würden sich zu einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung verdichten; sie stünden im Widerspruch zur Menschenwürde und dem Recht auf Privatsphäre. Asylbewerbern fehle es in Bulgarien am Zugang zu grundlegenden Diensten wie der Nahrungsmittel- und Gesundheitsversorgung. Auch liefen sie dort Gefahr, willkürlicher Inhaftierungen ausgesetzt sein. Oftmals dauere die Haft für unbestimmte und lange Zeit an. Des Weiteren bestünden schwerwiegende Probleme beim Zugang zu einem fairen und effektiven Asylverfahren.

Der EASO Operating Plan - European Asylum Support Office - (vgl. Art. 33 Dublin III-VO) vom 25.02.2014, basierend auf Feststellungen einer Expertenkommission aufgrund eines Besuches vom 17.02. bis 21.02.2014 in Bulgarien, stellt Verbesserungen der Situation fest. So würden Registrierungskarten innerhalb eines Tages ausgegeben, auch sei die Produktivität des SAR bei der Bewältigung der Asylverfahren durch den erheblichen Ausbau des Personals in sichtbarer Weise gesteigert worden, so würden Asylverfahren syrischer Antragsteller - der Mehrzahl der Asylbewerber - binnen zwei bis drei Monaten beschieden. Das Aufnahmesystem bleibe allerdings überlastet; Schwierigkeiten bestünden insbesondere für besonders schutzbedürftige Personen. In allen Einrichtungen sei eine medizinische Versorgung sichergestellt, jedenfalls durch „Ärzte ohne Grenzen“.

Der aktuelle Bericht des UNHCR vom April 2014, mit dem die im Januar angekündigte erneute Beurteilung für Anfang April vorgenommen wurde, kommt nunmehr zusammengefasst zu der Bewertung, dass die Defizite nicht mehr von solchem Gewicht seien, dass eine generelle Suspendierung von Rückführungen nach Bulgarien

gerechtfertigt sei. Seit Januar 2014 seien signifikante Verbesserungen hinsichtlich Registrierung, der Aufnahmebedingungen und des Verfahrens festzustellen. Die Bedingungen in den SAR-Zentren hätten sich signifikant verbessert im Vergleich zur Situation im Dezember 2013. In zwei Zentren allerdings seien die sanitären Bedingungen nicht adäquat; die Arbeiten seien aber noch nicht abgeschlossen. Die Versorgung mit Nahrungsmitteln und die ärztliche Versorgung seien zufriedenstellend. Hinsichtlich Rückkehrern aus anderen Mitgliedstaaten führt der UNHCR aus, dass deren Asylverfahren wiedereröffnet würden, wobei an den Verfahrensstand bei Ausreise angeknüpft würde, sofern der Asylbewerber dies wünsche. Die Asylbewerber würden dann zu einem SAR-Center überstellt mit den gleichen Bedingungen wie andere Asylbewerber auch. Eventuell noch nicht durchgeführte Anhörungen würden nachgeholt. Lediglich Asylbewerber, deren Antrag unanfechtbar abgelehnt worden sei, und die keinen Folgeantrag gestellt hätten, würden zum Zwecke der Abschiebung in ihre Herkunftsländer festgehalten. Festzustellen sei jedoch, dass die Kapazitäten zur Bearbeitung der Asylverfahren ausgeweitet werden müssten oder jedenfalls mit einem Minimum an Sachbearbeitern ausgestattet sein müssten, um Dublin-Rückführungen oder auch Neuankömmlingen gerecht zu werden.

Bei Würdigung der nunmehrigen Feststellungen können insbesondere keine nicht hinnehmbaren Zuständen im Asylverfahren oder bei der Unterbringungssituation mehr festgestellt werden. Einzelne Missstände und Unzulänglichkeiten in noch vereinzelt Aufnahmezentren können vor diesem Hintergrund jedenfalls nicht mehr als systemische Mängel gewertet werden, mit der Folge, dass für eine Bejahung der Zuständigkeit der Beklagten keine hinreichenden Anhaltspunkte vorliegen. Selbst amnesty international räumt in seinem Bericht vom April 2014 ein, dass in Harmanli alle Flüchtlinge aus Zelten in zum Teil sanierte Gebäude mit Toiletten und Duschen verlegt worden seien und in Voenna Rampa derzeit Bauarbeiten durchgeführt würden. In diesem Licht ist die weitere Formulierung zu sehen, wonach „in einigen Aufnahmezentren“ Lebensbedingungen herrschten, „die trotz einiger Fortschritte weiterhin unzureichend“ seien. Soweit amnesty international weiter beklagt, dass „viele Menschen monatelang auf eine Entscheidung ihres Asylverfahrens warten“ müssten, so räumt die Organisation aber andererseits wiederum ein, dass eine positive Entwicklung in der Bearbeitung zu erkennen sei und die Kapazitäten ausgebaut worden seien. Dies deckt sich mit den Angaben des UNHCR im neuesten Bericht.

Insgesamt gibt es mithin - jedenfalls bezüglich junger und gesunder Männern, wie der Kläger - keine hinreichenden Anhaltspunkte für systemische Mängel im Asylverfahren und hinsichtlich der Aufnahmebedingungen in Bulgarien, weshalb Bulgarien für das Asylverfahren des Antragstellers zuständig ist (vgl. ebenso VG Schwerin, Beschl. v. 24.04.2014 - 5 B 391/14 As - juris; VG Berlin, Beschl. v. 01.04.2014 - 23 L 122.14 A - juris; a.A. noch VG Bremen, GB v. 10.04.2014 - 1 K 61/14 - und GB v. 10.04.2014 - 1 K 59/14).

Nach allem begegnet auch die Abschiebungsanordnung nach § 34 a Abs. 1 AsylVfG in der Fassung des Art. 1 Nr. 27 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (- Qualifikationsrichtlinie n.F. -) vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3474) keinen Bedenken, denn Bulgarien ist, wie ausgeführt, der für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers zuständige Staat.“

Daran hält das Gericht nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage fest. Der Kläger hat keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass seine Rücküberstellung nach Bulgarien gerichtlich zu beanstanden wäre. Auch inlandbezogene Vollstreckungshindernisse wurden nicht vorgebracht. Die Klage kann mithin keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder andere in § 67 Absatz 2 VwGO bezeichnete Personen und Organisationen zugelassen.

gez.: Prof. Dr. Bergmann

Ausgefertigt/Beglaubigt:
Stuttgart, den 04.07.2014
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

xxx, Gerichtsangestellte